**Bestandesänderungs- und Zusammenarbeitsvertrag**

zwischen

**Einwohnergemeinde Täuffelen**, handelnd durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Herrn XY, Gemeindepräsident, Täuffelen, und Herrn XY, Gemeindeschreiber, Täuffelen,

und

**Einwohnergemeinde Hagneck**, handelnd durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch Herrn XY, Gemeindepräsident, Hagneck, und Herrn XY, Gemeindeschreiber, Finsterhennen,

**betreffend Primarschulverband Täuffelen**

**I. Grundlagen**

**1. Ausgangslage**

1 Die Gemeinden Täuffelen und Hagneck bilden als Gemeindeverband im Sinne von Art. 130 ff. Gemeindegesetz den Primarschulverband Täuffelen. Der Verband führt die Primarstufe und die Kindergärten Täuffelen.

2 Der Primarschulgemeindeverband ist Eigentümer der Liegenschaften Täuffelen Gbbl.-Nrn. 15 (Primarschule mit Nebenanlagen), 322 (Kindergarten Rüti) und 524 (Kindergarten Uelig). Die Liegenschaften sind frei von Grundpfandbelastungen.

3 Das Primarschulhaus wurde 1998/99 renoviert. Die Finanzierung der Renovation erfolgte durch die Rückzahlung der Darlehen, welche der Primarschulverband Täuffelen den beiden Verbandsgemeinden gewährt hat.

**2. Reglementarische Grundlagen**

Die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden sowie die Organisation des Verbandes sind im Organisationsreglement Primarschulverband Täuffelen vom 30. Mai / 8. August 1994 (OgR) geregelt.

**3. Grundsatzentscheid**

Die Verbandsgemeinden vereinbaren, den Primarschulverband Täuffelen aufzuheben. Das bilanzierte Vermögen des Gemeindeverbandes wird ohne Festsetzung eines Uebernahmepreises an die Verbandsgemeinde Täuffelen übertragen werden. Die künftige Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Verbandsgemeinden wird hienach unter Ziff. IV vertraglich geregelt.

Als Gegenleistung erhält die Gemeinde Hagneck das Recht, die Kinder in den Kindergarten und die Primarschule von Täuffelen zu schicken.

**4. Stichtag**

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gilt der 31. Dezember 2000 als Stichtag für die Verbandsauflösung.

**5. Zweck des Bestandesänderungs- und Zusammenarbeitsvertrages**

 Dieser Vertrag regelt:

- die Auflösung des Primarschulverbandes Täuffelen (inkl. Vermögens-übernahme durch Täuffelen);

- die Übernahme des bisherigen Verbandspersonals durch die EG Täuffelen;

- die künftige Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Verbandsgemein­den.

**II. Zuweisung des Verbandsvermögens**

**6. Zuweisung von Aktiven und Passiven**

1 Das gesamte bilanzierte Vermögen und Fremdkapital des Primarschulverbandes Täuffelen werden von der Einwohnergemeinde Täuffelen ohne Festsetzung eines Uebernahmepreises übernommen.

2 Die mit der Vermögensübernahme verbundenen Kosten (Notariats- und Grundbuchkosten, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern u.dgl.) werden von den Gemeinden nach Massgabe des Teilungsschlüssels (Ziff. 7) getragen.

3 Allfällige später uneinbringliche Guthaben, später gegenüber dem Gemeindeverband geltend gemachte Forderungen Dritter oder künftige Forderungen des Gemeindeverbandes werden den beiden Gemeinden gemäss Teilungsschlüssel (Ziff. 7) belastet oder gutgeschrieben.

**7. Teilungsschlüssel**

Das gewogene Mittel des Kostenverteilers der vergangenen 10 Jahre im Sinne von Art. 80 OgR entspricht (für die Jahre 1989 - 1998):

* Hagneck: 11,17 %
* Täuffelen: 88,83 %

**8. Gewinnbeteiligungsrecht**

1 Werden Liegenschaften oder Teile davon vor dem 1. Januar 2020 veräussert, einem anderen Zweck zugeführt oder wird der Zusammenarbeitsvertrag vorzeitig aufgelöst, steht der EG Hagneck unter Beachtung des Teilungsschlüssels ein Gewinnbeteiligungsrecht zu.

2 Als Gewinn - gilt der Erlös aus Veräusserungen oder - bei Zweckänderungen ohne Handänderung der für diesen Zeitpunkt massgebende Gebäudeversicherungswert. Ueberbautes oder unüberbautes Land ist im Falle einer Zweckänderung ohne Handänderung mit Fr. 100.--/m2 (einhundert Franken pro m2) anzurechnen.

**III. Personal**

**9. Grundsatz**

1 Sämtliche Anstellungsverhältnisse des Primarschulverbandes (Lehr-, Verwaltungs- und Hauswartspersonal) werden auf die Einwohnergemeinde Täuffelen übertragen.

**10. Bestandesgarantie**

1 Der Besitzstand der ehemaligen Angestellten des Primarschulverbandes bleibt in bezug auf ihre Besoldung, ihre Sozialleistungen und ihre berufliche Vorsorge während mindestens zwei Jahren gewährleistet. Die für den bisherigen Primarschulverband geleisteten Dienstjahre werden angerechnet. Abweichende öffentlich-rechtliche Vorschriften des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

**11. Auflösung des Anstellungsverhältnisses**

1 Solange nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Auflösung des Anstellungsverhältnisses bei übernommenem Personal nach dem mit dem bisherigen Primarschulverband abgeschlossenen Anstellungsvertrag.

**IV. Zusammenarbeitsvertrag betreffend Betrieb der Primarstufe**

**12. Grundsatz**

1 Die EG Täuffelen und die EG Hagneck vereinbaren, die bisher im Rahmen des Gemeindeverbandes erfüllte öffentliche Aufgabe des Betriebes der Primarstufe für Schüler der Gemeinden Täuffelen und Hagneck inskünftig auf vertraglicher Basis wahrzunehmen.

2 Die Primarstufe wird durch die EG Täuffelen betrieben. Die EG Hagneck beteiligt sich an den Kosten nach Massgabe von Art. 13 und 14.

**13. Kostenteiler**

1 Der bisher durch den Primarschulverband Täuffelen angewandte Kostenverteiler (50 % nach Steuerkraft und 50 % nach Schülerzahl) wird bis zum 31. Dezember 2005 beibehalten. Ab diesem Zeitpunkt wird nach den jeweiligen Schülerzahlen des Vorjahres abgerechnet.

Als Stichtag für die Erhebung der Schülerzahlen gilt jeweils der 15. September. Für die Kapitalkosten wird auf Ziff. 14 hienach verwiesen.

Die Finanzverwaltung Täuffelen stellt aufgrund des Voranschlages vierteljährlich Rechnung, und zwar per 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

Die Finanzverwaltung Täuffelen erstellt die Schlussabrechnung, nachdem die Gemeindeversammlung von Täuffelen die Jahresrechnung genehmigt hat. Ein verbleibender Saldo ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung auszugleichen.

Nach 31 Tagen seit Rechnungsstellung ist ein Verzugszins nach den Ansätzen der Kantonalen Steuerverwaltung zu bezahlen.

Die EG Hagneck ist berechtigt, in die Jahresrechnung der Primarstufe sowie in alle dazu gehörenden Belege Einsicht zu nehmen und Bemerkungen oder Beanstandungen anzubringen.

**14. Kapitalkosten**

Sollten in den Folgejahren die Primarschulanlagen inkl. Kindergärten erweitert oder neue Gebäude an anderen Standorten für die Primarstufe benötigt werden, wird die EG Täuffelen diese Investitionen alleine tätigen.

Die EG Hagneck verpflichtet sich, ab diesem Zeitpunkt auch allfällige Kapitalkosten für Zinsen und Abschreibungen auf diesen Anlagen im Kostenverteiler zuzulassen. Als Zinssatz gilt jener für Gemeindedarlehen der Berner Kantonalbank. Der Abschreibungssatz beträgt 10 % des jeweiligen Buchwertes gemäss neuem Rechnungsmodell (NRM).

**15. Primarschulkommission**

1 Die EG Täuffelen verpflichtet sich, der EG Hagneck in der Schulkommission der Primarstufe Täuffelen (vgl. Ziff. 21 hienach) einen Sitz einzuräumen.

**16. Vertragsdauer und Kündigung**

1 Der Zusammenarbeitsvertrag gemäss Ziff. IV wird erstmals auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Wird er von keiner Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Vertragsende hin gekündigt, so verlängert er sich um jeweils weitere 5 Jahre.

**V. Zustandekommen**

**17. Beschlussfassung**

1 Dieser Vertrag ist den zuständigen Organen der beteiligten Gemeinden am 29. November 1999 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

2 Er gilt als beschlossen, wenn die zuständigen Organe beider Gemeinden zugestimmt haben.

**VI. Streitigkeiten**

**18. Zuständigkeiten**

1 Soweit der vorliegende Vertrag nichts Abweichendes vorsieht, sind Streitigkeiten nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege auszutragen. Zuständig ist demnach der Regierungsstatthalter von Nidau, unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht des Kantons Bern.

**VII. Übergangsbestimmungen**

**19. Amtsdauer**

1 Die Amtsdauer sämtlicher Mitglieder der Primarschulkommission und der Rechnungsprüfungskommission des bisherigen Primarschulverbandes enden am 31. Dezember 2000.

2 Soweit die Amtsdauer von Mitgliedern der Primarschulkommission und der Rechnungsprüfungskommission vor dem 31. Dezember 2000 ausläuft, gilt sie bis zu diesem Zeitpunkt als verlängert.

**20. Reglemente**

1 Die Einwohnergemeinde Täuffelen ist verpflichtet, im Verlaufe der Jahre 1999/2000 das Organisationsreglement sowie die erforderlichen weiteren Reglemente für die Primarstufe Täuffelen zu erarbeiten und den dafür zuständigen Organen so zur Beschlussfassung zu unterbreiten, dass diese Reglemente auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt werden kön­nen.

2 Die Auflösung des Primarschulverbandes Täuffelen ist in dem für den Erlass und die Aufhebung von Reglementen geltenden Verfahren zu beschliessen.

**21. Wahlen**

1 Die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde Täuffelen wählen nach Beschlussfassung über das neue Organisationsreglement und der weiteren Reglemente im Verlaufe des Jahres 2000 die Primarschulkommission sowie allenfalls weitere erforderliche Kommissionen.

2 Die Vertreterin oder der Vertreter der EG Hagneck in der Primarschulkommission wird durch das zuständige Organ der EG Hagneck gewählt.

**22. Jahresrechnung 2000**

1 Die Jahresrechnung 2000 des bisherigen Primarschulverbandes ist der ehemaligen Rechnungsprüfungskommission des alten Primarschulverbandes und anschliessend den zuständigen Organen der EG Täuffelen zur Genehmigung vorzulegen.

2 Das Akteneinsichtsrecht der zuständigen Organe der EG Hagneck ist vollumfänglich gewährleistet.

**23. Inkrafttreten**

1 Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald die zuständigen Organe beider Gemeinden zugestimmt haben. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

2 Die Bestimmungen über den Zusammenarbeitsvertrag (Ziff. IV, Artikel 11 - 15.) treten mit Aufhebung des Primarschulverbandes Täuffelen in Kraft.

Täuffelen, den

Einwohnergemeinde Täuffelen

Der Präsident: Der Sekretär:

Hagneck, den

Einwohnergemeinde Hagneck

Der Präsident: Der Sekretär: